



Stans, 24.04.2018

Information für den Insassenbesuch

1. Besuchsanmeldung

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Personen die eine inhaftierte Person besuchen möchten, müssen vorgängig mit dem entsprechenden Formular, schriftlich einen Antrag für eine Besuchsbewilligung stellen. Besuchstermine müssen dann 2 Tage im Voraus unter der Telefonnummer 041/ 618 48 48 vereinbart werden.

Zugelassen sind maximal 3 Personen ohne Kinder (ausser die des Insassen). Der Insasse kann pro Woche einen Besuch von einer Stunde empfangen. Vereinbarte Besuche, welche nicht rechtzeitig annulliert wurden, gelten als stattgefunden.

1.2. Strafvollzug

Personen die eine inhaftierte Person besuchen möchten, müssen vorgängig mit dem entsprechenden Formular, schriftlich einen Antrag für eine Besuchsbewilligung stellen.

Im ersten Monat des Aufenthaltes im USG Stans findet der Besuch in einem Raum mit Trennschreibe statt.

Nach einem Monat findet der Besuch in der Regel in einem offenen Besucherraum statt.

1.3. Untersuchungshaft

Für den Besuch eines Insassen in der Untersuchungshaft benötigt der Besucher zusätzlich eine Besuchsbewilligung der Verfahrensleitung.

Der Besuch findet in einem Raum mit Trennscheibe statt.

1.4. Ausschaffungshaft

Insassen in der Ausschaffungshaft können grundsätzlich jeden Tag eine Stunde Besuch empfangen.

2. Verspätete Besuche

Verspätet sich ein Besucher mehr als 30min, so kann der Besuch nicht mehr durchgeführt werden. Der Besuchstermin wird dem Insassen trotzdem verbucht und gilt als stattgefunden.

3. Besuchszeiten

Täglich 14:15 – 15:15 / 15:30 – 16:30; Mo – Fr 08:45 – 09:45

4. Eintrittskontrollen

Sämtliche Besucher/innen müssen sich mit einem amtlichen Ausweis ausweisen und diesen beim Eintritt abgeben.

Die Besucher müssen einen Metalldetektionsbogen passieren. Besucher welche ein metallisches Implantat haben, müssen dies am Empfang melden und sich durch Handsonde einer Personenkontrolle unterziehen lassen.

Bei einer Verweigerung der Kontrolle wird der Zutritt untersagt.

Persönliche Gegenstände wie Jacken, Taschen, Mobiltelefone, Portemonnaies, Kinderwagen usw. müssen in der Garderobe deponiert werden.

Für Wertsachen stehen Schliessfächer zur Verfügung.

5. Bargeld

Bargeld für inhaftierte Personen muss beim Empfang abgegeben werden und wird dem Insassen gutgeschrieben.

6. Rauchen

Im Besucherraum gilt ein Rauchverbot.

7. Lebensmittel und Getränke

Die Mitnahme von Getränken und Lebensmitteln in den Besucherraum ist verboten.

Für Kleinkinder kann ein leerer Schoppen in den Besucherraum mitgenommen werden. Im Besucherraum befindet sich ein Lavabo um den Schoppen mit Wasser zu füllen. Die Mitnahme von Babynahrung ist nicht erlaubt.

8. Warenabgabe

Dem Insassen dürfen keine Waren direkt übergeben werden. Für die Warenabgabe beachten Sie die Auflistung auf der entsprechenden Anordnung.

9. Verweigerung oder Abbruch des Besuchs

Auch wenn sämtliche Bewilligungen vorliegen, kann das Gefängnispersonal aus den folgenden Gründen ein Besuch abbrechen oder gänzlich verweigern:

- nicht befolgen Anweisungen
- unanständiges Verhalten gegenüber dem Gefängnispersonal
- Schmuggel von nicht erlaubten Waren und Gegenständen

Verstösst ein Besucher wiederholt gegen die Anweisungen des Gefängnispersonal, kann die Gefängnisleitung dem Besucher die Besuchsbewilligung entziehen. Der Besucher kann nach frühestens einem Monat eine neue Besuchsbewilligung beantragen.

10. Gültigkeit

Die Regelungen treten ab 01.07 2018 in Kraft.

Stephan Rohr
Leiter Untersuchungs- und Strafgefängnis